

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

Der Name des Vereins lautet: Eisenbahnfreunde Solingen e.V.

Der Sitz des Vereins ist Solingen. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient der Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, des Modellbaus, der Volksbildung, der Heimatpflege und der Förderung der Jugend. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch das Wecken und Fördern des Interesses am Eisenbahnwesen und Eisenbahnbetriebs sowie des Verständnisses für dessen volkswirtschaftliche, infrastrukturelle und energiepolitische Bedeutung. Weiterhin durch die Denkmalpflege im Eisenbahnwesen und den Erhalt historisch wertvoller Schienenfahrzeuge.
2. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, alle Interessenten, Eisenbahner, Eisenbahnfreunde und Modelleisenbahner zusammenzuschließen und ihre Interessen zu vertreten.
Er will weite Kreise der Allgemeinheit mit den Problemen des Schienenverkehrs und des damit verbundenen Umwelt- und Landschaftsschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen vertraut machen und in dessen Betrieb Einblick gewähren.
3. Der Verein will dies durch entsprechende Fach-, Film- und Diavorträge, durch Besichtigungen und Studienfahrten und den Bau von Eisenbahnmodellen und Modellbahnanlagen erreichen. Letzteres dient zur Veranschaulichung von Betriebssystemen und -abläufen.
4. Er will auch die Kontakte zu gleichartigen Organisationen des In- und Auslandes pflegen.

§ 4 Gewinn und Gewinnverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; evtl. Überschüsse stehen ausschließlich dem satzungsgemäßen Vereinszwecken zur Verfügung. Eine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 5 Ausgaben, Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auf den Auslagenersatz finden die Regelungen des § 11 Anwendung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. aktive Mitglieder mit allen Stimmrechten und sonstigen Rechten und Pflichten aus dieser Satzung.
 - b. Fördermitglieder nach § 6 Nr. 3
 - c. Ehrenmitglieder nach § 6 Nr. 4
 - d. Schnuppermitglieder nach § 6 Nr. 5
2. Die Mitgliedschaft wird ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Aufnahmegesuche sind, nach Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten, der der Aufnahme mit 4/5 der Stimmen des entscheidungsberechtigten Vorstandes zustimmen muss. Über die Anträge ist einzeln zu entscheiden und das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.
Schnuppermitglieder werden ohne vorherige Beratung aufgenommen.
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Förderer und Freunde (Fördermitglieder) des Vereins werden gerne aufgenommen und sind herzlich willkommen. Der Vorstand behält sich eine Prüfung vor, ob ein Förderverhältnis oder eine aktive Mitgliedschaft in Betracht kommt. Als

Kriterien gelten u.a. Häufigkeit der Besuche und der Willen zur Mitarbeit.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht oder sonstige Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, mit Ausnahme des Mindestjahresbeitrag für Förderer entsprechend § 8.

4. Ehrenmitglieder werden nach §16 Nr. 3d von der Mitgliederversammlung benannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Grundsätzlich haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht oder sonstige Pflichten und Rechte aus dieser Satzung. Ist ein Ehrenmitglied vor seiner Benennung durch die Mitgliederversammlung bereits aktives Mitglied nach § 6 Nr. 1a, so bleibt das Stimmrecht erhalten.
5. Schnuppermitglieder sind aktive Mitglieder auf Zeit mit allen Rechten und Pflichten aus dieser Satzung, außer dem Stimmrecht bei einer Mitgliederversammlung.

Die Laufzeit der Schnuppermitgliedschaft beträgt 12 Kalendermonate unabhängig vom Kalenderjahr. Das Ende der Mitgliedschaft richtet sich nach § 7 Nr. 5 und die Beitragszahlung nach § 8.

§ 7 Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Kündigung
Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich und muss mindestens vier Wochen vor dem Jahresende dort eintreffen. Datum des Poststempels ist maßgebend.
Bei Ausspruch der Kündigung müssen alle Mitgliedbeiträge bis Jahresende, auch evtl. Rückstände, entrichtet sein.
2. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch mindestens 4/5 der Stimmen des entscheidungsberechtigten Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied
 - a. seiner Beitragspflicht mehr als sechs Monate trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, oder
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt, oder
 - c. fortgesetzt störend auf das Vereinsleben einwirkt.

Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes (Datum des Poststempels) mit dem Widerspruch die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung ist alsdann durch den Vorstand binnen eines Monats nach Zugang des Widerspruches einzuberufen. Der Widerspruch hat durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

3. Tod eines Mitgliedes
Mit dem Tod eines Mitgliedes scheidet das betroffene Mitglied mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist, aus dem Verein aus.
4. Das ausscheidende Mitglied hat ohne besondere Aufforderung bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die Vereinseigentum sind, unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Ein Rückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht steht dem Mitglied nicht zu.
5. Nach Ablauf der Schnuppermitgliedschaft (12 Kalendermonate) endet die Mitgliedschaft automatisch. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann eine Umwandlung in eine reguläre Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1 a oder Nr. 1 b erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber entsprechend § 6 Nr. 2.

Eine Verlängerung der Schnuppermitgliedschaft oder eine zweite Schnuppermitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aufnahmegebühr :	€ 20,-
Jahresbeitrag :	€ 120,-
Für Erwachsene	€ 120,-
Für Jugendliche bis 18 Jahre,	
Lehrlinge, Schüler und Wehrpflichtige	€ 60,-
Fördermitglieder (Mindestbeitrag)	€ 60,-
Schnuppermitgliedschaft	€ 90,-

Für Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern, bei der Aufnahme und der Umwandlung einer Schnuppermitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr.

Der Beitrag ist zum 31.März des Jahres zu entrichten.

Bei Mitgliedschaftsbeginn im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig nach Kalendermonaten zu zahlen.

Der Beitrag für Schnuppermitglieder ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung fällig.

§ 9 Förderer/Fördermitglieder

entfällt

§ 10 Mitarbeit, Gäste

Für die Mitglieder besteht kein Zwang zur aktiven Mitarbeit. Jedes Mitglied darf Gäste zu den laufenden Veranstaltungen, nicht aber zur Mitgliederversammlung, mitbringen. Ein zukünftiges Mitglied hat das Recht, sich zwei Monate an den Vereinstreffen zu beteiligen, bevor es sich zum Beitritt entschließt.

Für die Teilnahme Jugendlicher an den Veranstaltungen des Vereins finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 11 Auslagenersatz, Abfindung, Ansprüche

Das Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vergütung für die dem Verein geleistete Arbeit und Arbeitszeiten.

Es hat nur Anspruch auf Auslagenersatz / Kostenerstattung, welche bei oder durch die Erfüllung von Vereinsaufgaben oder Materialbeschaffung entsteht.

Das Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Abfindung gleich welcher Art sowie Verwertung von geistigem Gedankengut des Mitglieds durch den Verein.

Der Verein hat gegen das Mitglied keinen Anspruch gleich welcher Art, wenn das Mitglied Erkenntnisse aller Art, die ihm durch den Verein zugänglich oder bekannt werden, für eigene Zwecke verwertet.

§ 12 Haftung

1. Mitglied

Die Haftung des Mitgliedes über den Verein geschuldeten Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Ausnahme: Für wirtschaftliche und imagebedingte Schäden, die dem Verein durch das persönliche Verhalten des Mitgliedes entstehen, ist dieses im vollen Umfange nach den jeweilig anzuwendenden Gesetzen des BGB und StGB haftbar und schadenersatzpflichtig, sofern von Vorsatz, Fahrlässigkeit bzw. grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden kann.

Der Verein behält sich bis zur endgültigen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Klärung jeden Einzelfalls ein Zurückbehaltungsrecht an evtl. eingebrachten Gegenständen des betroffenen Mitgliedes vor.

Eine persönliche Haftung des Mitgliedes gegenüber dem Finanzamt und anderen Vereinsgläubigern ist ausgeschlossen.

2. Vorstand

Haftung gemäß §31 BGB, §34 AO und §69 AO. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen

3. Verein

Haftung als Gesamtschuldner gemäß § 70 AO.

4. Verein / Mitglied

Für aus dem laufenden Betrieb, Veranstaltungen und Räumen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverlusten haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden,
- b. dem zweiten Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassierer,
- e. dem Jugendvertreter

welche stimmberechtigt / entscheidungsberechtigt sind.

Gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden, die bei Vorstandsentscheidungen ausschließlich beratende Funktion haben.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsperioden sollten mit dem Kalenderjahr übereinstimmen bzw. abschließen.

Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, sowie eine vorzeitige Abberufung oder Ausscheiden derselben, ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Eine Amtszusammenlegung ist möglich.

§ 15 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Geboten eines ordentlichen Kaufmanns. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel und des Vereinsvermögens. Eine ordentliche Buchführung ist einzurichten und jährlich sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abschlüsse zu fertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimm-/ entscheidungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen, sofern nicht eine andere Mehrheit für die entsprechende Abstimmung erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- a. Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung vom 1. oder 2. Vorsitzenden einmal jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr einberufen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Zwecks bzw. der Gründe verlangt wird.
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der zu beschließenden Punkte zugegangen sein muss.

Vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung wird die endgültige Tagesordnung nach § 16 Nr. 4 veröffentlicht.

2. Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem benannten Versammlungsleiter geleitet. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder ein von der Versammlung benannter Protokollführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied, der Versammlungsleiter und der Protokollführer erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Satzungsänderung gemäß § 17
 - Beitragsänderung gemäß § 8 und § 17.
- b. Sie wählt den Vorstand gemäß § 14.
- c. Sie beschließt die Auflösung des Vereins nach § 18.
- d. Sie kann Ehrenmitglieder nach § 6 Nr. 4 in den Verein aufnehmen, bzw. Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- e. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder abstimmen. Sie kann den Vorstand auch als Gesamtes entlasten, wenn sich $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen dafür aussprechen.
- f. Ihr obliegt die Kontrolle des Vorstandes, sowie die Einhaltung der in der Satzung verankerten Ziele.
- g. Die Mitgliederversammlung, als 2. Organ des Vereins, hat ein klares Votum für oder gegen eine geplante Entscheidung des Vorstandes abzugeben, wenn sie von diesem dazu aufgerufen wird.
- h. Sie benennt jährlich zwei Kassenprüfer.
- i. Wird während des laufenden Geschäftsjahres ein Vorstandsamt kommissarisch neu besetzt, ist dieses Mitglied bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, sofern keine Neuwahlen anstehen, im Amt zu bestätigen oder es ist für dieses Amt eine Neuwahl durchzuführen.

4. Anträge zur Satzungsänderung, Änderungsanträge zur Tagesordnung und sonstige Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anträge sind eindeutig und unmissverständlich zu begründen.

Die zur Abstimmung zustellenden Anträge und eine aktualisierte Tagesordnung werden durch Aushang im Vereinsheim und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

5. Wahlen

Die Wahlen gemäß § 14 sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 17 Änderungen

Über die Änderung der Satzung und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung:

1. Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein; hierbei zählen Vorstandsmitglieder nicht mit.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Ausgleich mit bestehenden Verbindlichkeiten und Restabwicklungen an die „Kette der helfenden Hände“ in Solingen Konto IBAN DE91 3425 0000 0000 0271 02 bei der Stadt-Sparkasse Solingen oder eine andere durch die Mitgliederversammlung bestimmte wohltätige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, führen der 1. und 2. Vorsitzende die Liquidation durch. Die Liquidatoren wickeln die lfd. Geschäfte des Vereins ab und veräußern das Vereinsvermögen bzw. –inventar.

§ 19 Erhaltung der Wirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Satzung entspricht und deren Interessenlage angemessen berücksichtigt.

Solingen 05. März 2016

gez. U. Müllenheim

gez. H. Dickel

gez. S. Tegeler

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Protokollführer